

# Kaufvertrag

Zwischen

**St. Kilian Distillers GmbH, Hauptstrasse 1 - 5, 63924 Rüdenu**

- nachstehend **Destille** oder **Destillateur** -

und

---

- nachstehend **Kunde** -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## § 1 Präambel

Die St. Kilian Distillers GmbH unterhält eine deutsche Single Malt Whisky Destillerie nach irisch-schottischem Vorbild. Hier entsteht und reift für eine empfohlene Reifedauer von drei bis sechs Jahren der St. Kilian Whisky. Diesen bietet die St. Kilian Distillers GmbH in einer eigenen Fassabfüllung exklusiv für den jeweiligen Kunden an und sorgt für die Lagerung und Reife für einen Zeitraum, der über die Dauer von drei Jahren hinaus mit dem Kunden nach Wunsch abgestimmt wird. Erst die jahrelange Reifung in einem ausgewählten Fass prägt schließlich den Geschmack. Hinweise zur Destillation von Whisky und auf zu beachtende Punkte können Sie dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Informationsblatt entnehmen.

## § 2 Kauf

Der Kunde erwirbt nach Rezeptur des Destillateurs von der Destille binnen sechs Monaten ab Vertragsschluss einen Fassinhalt an noch ungereiftem Whisky („new make“), der als Fassfüllung von der Destille in ein dazu geeignetes, ungeeichtes Fass mit einem Nennvolumen von mind. 30 l aus dem Bestand der Destille für den Kunden verfüllt und mit einer individuellen Zertifikats- und Fassnummer versehen wird (Kaufgegenstand). Die Zertifikats- und Fassnummer wird ausschließlich dem Kunden zugeordnet und zur Kennzeichnung des Fasses während der Vertragsdauer am Fass angebracht. Hierdurch erfolgen die endgültige Festlegung des Kaufgegenstands (Fass und Fassinhalt), das Angebot auf Übereignung sowie die Verschaffung mittelbaren Besitzes und der Gefahrübergang bezüglich des Fasses und des Fassinhalts an den Kunden. Die Übergabe des Kaufgegenstands wird dadurch ersetzt, dass die Destille nach den Vorgaben dieses Vertrages ab dem Moment der Kennzeichnung das Fass und den Fassinhalt für den Kunden in unmittelbarem Besitz behält, den Whisky für die Vertragsdauer reifen lässt und nach üblicher Methode lagert.

Das Volumen des Fassinhalts vor der Reife entspricht nicht dem Fassinhalt nach der Reife. Pro Jahr verdunstet über die Poren der geschlossenen Fässer ein Prozentanteil des Inhaltes (erfahrungsgemäß ca. 4 %), der sogenannte „Anteil der Engel“ („*Angels' share*“ oder „*Angels' dram*“). Dem Kunden ist bewusst, dass sich der Whisky durch die Reifung und Lagerung ändert und das Endprodukt sowie dessen Qualität von vielen Faktoren abhängen, weshalb im Voraus kein bestimmter Maßstab definiert werden kann.

### § 3 Auswahl Fass, Rezeptur und Kaufpreis

(1) Im jeweiligen Kaufpreis sind neben dem Kaufgegenstand (**Fass und Fassinhalt**) folgende Gratisleistungen der Destille enthalten: **eine auf maximal sechs Jahre eingeräumte Lagerzeit, die Flaschenabfüllung, die Etikettierung der Flaschen oder wahlweise als Alternative zur Flaschenabfüllung ein Fassgestell und Zapfhahn sowie eventuell anfallende Versandkosten.** Im nachfolgenden Endpreis ebenfalls enthalten sind die jeweils gesetzlichen Steuern (Branntweinsteuer und hierauf insgesamt anfallende Umsatzsteuer)

(- gewünschte Auswahl bitte ankreuzen -)

- 2.800,-- € - Fass mit milder Rezeptur (Produktionszeitraum von März bis September)**
- neues Holzfass aus europäischer Eiche
  - neues Holzfass aus amerikanischer Eiche

Bemerkung: \_\_\_\_\_

- 3.000,-- € - Fass mit milder Rezeptur (Produktionszeitraum von März bis September)**
- Ex-American-Bourbon-Fass
  - Ex-Portwein-Fass
  - Ex-Rum-Fass
  - Ex-Sherry-Fass

Bemerkung: \_\_\_\_\_

- 3.350,-- € - Fass mit rauchiger Rezeptur (Produktionszeitraum von Oktober bis Dezember)**
- neues Holzfass aus europäischer Eiche
  - neues Holzfass aus amerikanischer Eiche

Bemerkung: \_\_\_\_\_

- 3.550,-- € - Fass mit rauchiger Rezeptur (Produktionszeitraum von Oktober bis Dezember)**
- Ex-American-Bourbon-Fass
  - Ex-Portwein-Fass
  - Ex-Rum-Fass
  - Ex-Sherry-Fass

Bemerkung: \_\_\_\_\_

(2) Der Kaufpreis ist ab Vertragsschluss zur Zahlung fällig, eingehend binnen zwei Wochen auf das Konto der St. Kilian Distillers GmbH bei der

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG  
IBAN: DE09 5066 1639 0001 1221 00  
BIC: GENODEF1LSR

(3) Sofern der Kunde nach Abfüllung des Kaufgegenstands in Flaschen einen weiteren Vertrag über den Erwerb von 30 Liter Whisky abschließt und dafür das individualisierte Fass erneut befüllen lässt, erhält er einen Rabatt in Höhe von EUR 200,00 auf den dann aktuellen Kaufpreis.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Destille**

(1) Die Destille stellt den Kaufgegenstand als Roh-Whisky innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages entsprechend ihren betrieblichen Maßstäben gemäß den Regeln der Brennkunst her.

(2) Die Destille füllt nach dem Brennvorgang den Roh-Whisky in das für den Kunden vorgesehene Fass, kennzeichnet das Fass exklusiv sowie individualisiert für den Kunden und bestimmt dadurch den Kaufgegenstand (Fass und Fassinhalt). Damit treten der Besitzübergang und der Gefahrübergang an den Kunden ein. Die Abfüllung, die damit angebotene Übereignung des Fassinhalts und den damit eintretenden Lagerbeginn teilt die Destille dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde erklärt sich mit der Übereignung des so für ihn abgefüllten Fasses bereits jetzt einverstanden. Die Destille bestätigt mit der Zusendung des Zertifikats die Übereignung an den Kunden.

(3) Die Destille wird den Fassinhalt für eine Mindestreifezeit von drei Jahren für den Kunden reifen lassen und auf ihrem Betriebsgelände lagern. Die Destille behält sich Empfehlungen an den Kunden vor, was die Rahmenbedingungen der Reife, die Lagerung sowie die Sicherheit des Fassinhalts anbelangt, und kann dem Kunden freibleibend sich daraus ergebende Änderungsvorschläge wie bspw. ein Finishing anbieten.

(4) Der Kunde kann frühestens nach 3 Jahren Reifezeit im Fass die Herausgabe des Kaufgegenstands und die unmittelbare Besitzverschaffung verlangen. In diesem Fall wird die Destille ohne weitere anfallende Kosten die Abfüllung des Fassinhalts in Flaschen und die Etikettierung der Flaschen für den Kunden vornehmen und dem Kunden die abgefüllten und etikettierten Flaschen übergeben. Aus Gründen der Qualitätssicherung und –wahrung wird die Destille den Fassinhalt spätestens nach 6 Jahren Reifezeit im Fass in Flaschen abfüllen, die Flaschen etikettieren und dem Kunden übergeben. Wahlweise erhält der Kunde als Alternative zur Flaschenabfüllung ein Fassgestell und Zapfhahn.

(5) Sofern der Kunde den Kaufgegenstand nach Ablauf der Mindestreifezeit gem. Abs. (4) in unmittelbaren Besitz nimmt, ist es dem Kunden untersagt, die von der Destille vorgenommene Etikettierung zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen oder in sonstiger Weise in das Etikett einzugreifen. Es ist dem Kunden ferner untersagt, den Fass- oder Flascheninhalt in irgendeiner Weise zu verändern.

(6) Sofern der Kunde das Fass in unmittelbaren Besitz nimmt und eigenverantwortlich in Flaschen abfüllt, ist es dem Kunden untersagt, die vom Kunden abgefüllten Flaschen mit Marken, Namen oder sonstigen Kennzeichen der Destille zu kennzeichnen, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften schreiben einen Herstellerhinweis vor; in diesem Fall dürfen die Marken und Kennzeichen der Destille aber nicht marken- bzw. kennzeichenmäßig benutzt werden.

(7) Mit unmittelbarer Besitzverschaffung des Kaufgegenstands übernimmt ausschließlich der Kunde die Verantwortlichkeit für eine sach- und fachgerechte Lagerung. Ab diesem Zeitpunkt hat der Kunde alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und ist für deren Einhaltung alleine verantwortlich.

(8) Die Destille ist berechtigt, nach Beendigung der Reifung, spätestens bei Vertragsende, von dem Fass des Kunden eine Flasche mit 0,2 l als Rückstellmuster/Referenzprobe unentgeltlich zu entnehmen und für eigene Zwecke aufzubewahren. Der Kunde erklärt sich mit der Entnahme und Übereignung dieser Flasche an die Destille bereits jetzt einverstanden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Käufers**

(1) Der Käufer ist berechtigt, in zeitlich angemessenen Abständen die Destille zu besuchen und sich von dem Zustand des Kaufgegenstands in Gegenwart eines Beauftragten der Destille zu üblichen Betriebszeiten zu unterrichten. Der Kunde wird dazu der Destille aus Gründen der Koordination des Betriebsablaufs seinen Besuch mindestens zwei Wochen vorher ankündigen. Gleiches gilt für die Herausgabe des Fasses oder der Flaschen nach frühestens 3 Jahren Lagerung. Anderes ist in beiderseitigem Einvernehmen und nach vorheriger Einzelabsprache möglich. Die Destille behält sich im Rahmen ihrer betrieblichen Verhältnisse und ihrer betrieblichen Übung nähere Festlegungen in Bezug auf die Ausübung der Kundenbesuche vor.

(2) Die Lagerhaltung während der Reifung für längstens sechs Jahre ab Lagerbeginn erfolgt komplett kostenfrei.

(3) Der Kunde wird eine Änderung seiner Anschrift oder seines Aufenthaltsortes der Destille unaufgefordert und umgehend bekannt geben.

## **§ 6 Dauer des Vertrages, Lagerung**

(1) Die Lagerdauer beginnt mit der dem Kunden mitgeteilten Einlagerung bei der Destille. Es gilt das Zertifikatsdatum der Destille als Lagerbeginn.

(2) Die Mindestvertragslaufzeit und Mindestlagerdauer beträgt drei Jahre ab dem in § 6 (1) genannten Zeitpunkt. In der Zeit ist der Vertrag für beide Seiten ordentlich nicht kündbar.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund für die Destille liegt insbesondere dann vor, wenn der

Kunde

- mit der Zahlung des Kaufpreises in Schuldnerverzug gerät und auf eine schriftliche Mahnung der Destille die säumige Schuld nicht binnen 20 Kalendertagen nachholt

oder

- unbekanntem Aufenthaltsort ist, nach Ablauf der Höchstlagerzeit von sechs Jahren für die Destille unerreichtbar ist sowie über die Dauer von einem Jahr (Überliegefrist) hiernach keinen Kontakt mit der Destille aufgenommen hat.

(4) Im Falle einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund durch die Destille ist diese berechtigt, das Fass bzw. den Fassinhalt bzw. den in Flaschen abgefüllten Fassinhalt freihändig zu verkaufen. In einem solchen Fall sind eventuelle Ansprüche des Kunden auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 3 Abs. (1) beschränkt.

## **§ 7 Pfandrecht**

(1) Der Destille steht an dem Fass und an dem Fassinhalt, vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte, ein hiermit vertraglich eingeräumtes Pfandrecht zu. Das Pfandrecht sichert sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Destille aus dem vorstehenden Vertragsverhältnis.

(2) Die Verwertung des Pfandrechts kann nach Wahl der Destille neben den gesetzlichen Verwertungsvorschriften auch im Wege des freihändigen Verkaufs gemäß § 1221 BGB durch Verkauf aus freier Hand durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preis erfolgen.

## **§ 8 Haftung, Versicherung**

(1) Für Haftungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Destille unterhält eine Versicherung für ihre Lagerware einschließlich des fremden Eigentums des Kunden am Fassinhalt bezogen auf die Elementarrisiken einer Zerstörung oder einer Beschädigung durch Unwetter, Sturm, Überschwemmung, Feuer sowie im Falle des Diebstahls oder vorsätzlichen Vandalismus Dritter in Höhe des Warenwertes bei Abfüllung (Nettokaufpreis Fass).

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Firmensitz der Destille vereinbart. Gleiches gilt für Personen, die keinen ständigen Aufenthaltsort oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecken am Weitestgehenden entsprechen.

Rüdenau, den

Ort, Datum

---

St. Kilian Distillers GmbH

---

(Name Kunde)

## **Anlage 1 – Informationsblatt**

### **Whisky – Definition:**

Innerhalb der Europäischen Union muss Whisky die in der Verordnung Nr. 110/2008 vom 15. Januar 2008 festgelegten Kriterien erfüllen:

Whisky oder Whiskey ist eine Spirituose, die ausschließlich wie folgt gewonnen wird:

- durch Destillation einer Maische aus gemälztem Getreide mit oder ohne das volle Korn anderer Getreidearten,
  - die durch die in ihr enthaltenen Malzamyaschen mit oder ohne andere natürliche Enzyme verzuckert wird,
  - die mit Hefe vergoren wird,
- durch eine oder mehrere Destillationen zu weniger als 94,8 % vol, so dass das Destillat das Aroma und den Geschmack der Ausgangsstoffe aufweist,
- durch eine mindestens dreijährige Reifung des endgültigen Destillats in Holzfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 700 Litern.

Das endgültige Destillat, dem nur Wasser und einfache Zuckerkulör (zur Färbung) zugesetzt werden dürfen, bewahrt die Farbe, das Aroma und den Geschmack, die beim Herstellungsverfahren entstanden sind.

- Der Mindestalkoholgehalt von Whisky oder Whiskey beträgt 40 % vol.
- Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, ist nicht zulässig.
- Whisky oder Whiskey darf weder gesüßt noch aromatisiert werden oder andere Zusätze als zur Färbung verwendete einfache Zuckerkulör enthalten.

Die St. Kilian Distillers GmbH produziert ihren Whisky rein natürlich und ohne Zugabe von Zuckerkulör nach diesen Kriterien.

### **Lagerung:**

Die Mindestlagerdauer lt. Gesetz beträgt 3 Jahre. Die Destille empfiehlt eine Lagerdauer zwischen 3 und maximal 6 Jahren. Bei einer längeren Lagerdauer besteht bei dieser Fassgröße (je kleiner die Fassgröße, desto schneller die Reifung) die Gefahr einer Überreifung und damit einhergehenden Qualitäts- oder Geschmackseinbußen.

### **Gesetzliche Vorschriften:**

Bitte beachten Sie, dass es gesetzlich untersagt ist, Spirituosen an Kinder oder an Jugendliche abzugeben. Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro – sowie in schweren Fällen – mit Geld- oder Haftstrafen geahndet werden.

Bitte beachten Sie außerdem, dass beim Verkauf von Lebensmitteln diverse gesetzliche Regelungen, so z.B. Kennzeichnungspflichten, beachtet werden müssen.